

Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau



OESTRICH-WINKEL
IM RHEINGAU

Mitteilung

Nr: MI-259/2024

Aktenzeichen	
Dezernat / Fachbereich	Fachbereich Finanzen
Vorlagenerstellung	Sandra Zentner

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	18.11.2024
Haupt- und Finanzausschuss	28.11.2024
Stadtverordnetenversammlung	09.12.2024

Zwischenbericht / Sachstand: Umsetzung § 2b UStG

Mitteilung

Die Firma PRC Treuhand & Revision GmbH ist beauftragt, alle Ausgangsleistungen der Stadt Oestrich-Winkel unter dem Gesichtspunkt der Änderungen des § 2 b UStG steuerlich zu würdigen. Hierzu wurde der gewürdigte Leistungskatalog des Basisjahres 2019 bis Ende 2022 fortgeschrieben. Aktuell wird der Datei-Import für das Kalenderjahr 2023 vorbereitet.

Eine große Herausforderung liegt darin, dass zu einigen kommunalspezifischen Sachverhalten noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung existiert, wodurch Unsicherheit bezüglich der steuerlichen Auslegung besteht. Auch das Finanzamt gibt dazu (derzeit) keine verbindlichen Auskünfte.

Bereits heute erbringt die Stadt Oestrich-Winkel Leistungen, welche i.S.d. § 2 Abs. 1 UStG steuerbar und steuerpflichtig sind. Hierfür werden regelmäßig Umsatzsteuervoranmeldungen und -jahresmeldungen erstellt. Die IKZ-Kämmerei ist mit den Fachämtern in regelmäßigem Austausch über die Änderungen, die sich durch § 2 b UStG ergeben (Aufnahme von Brutto- und Nettoklauseln in Verträge, Anpassung von Ausgangsrechnungen, Vorbereitung von geänderten Kontierungsvorlagen, etc.).

Auf Basis des gewürdigten Leistungskatalogs für das Jahr 2022 ergibt sich nach derzeitigem Stand durch das neue Umsatzsteuerrecht für die Stadt Oestrich-Winkel ein jährlicher Mehraufwand von ca. 57.000 €. Hintergrund ist, dass vielen (künftig umsatzsteuerpflichtigen) Leistungen nur eingeschränkte Vorsteuerpotentiale (Personalaufwand) gegenüberstehen.

Die Übergangsregelung zur erstmaligen Anwendung des § 2b UStG für die juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) soll gemäß dem Entwurf des Jahressteuergesetzes 2024 erneut um weitere 2 Jahre bis einschließlich 31.12.2026 verlängert werden. Der Bundestag hat am 18.10.2024 das

Jahressteuergesetz 2024 mit dieser Verlängerung beschlossen; ausstehend ist noch die Zustimmung des Bundesrats (geplanter Termin 22.11.2024). Dies wäre damit die insgesamt dritte Verlängerung der Übergangsregelung.

Die aktuelle Verlängerung wird im Referentenentwurf des Jahressteuergesetzes 2024 wie folgt begründet: *„In der Vergangenheit wurden bereits eine Vielzahl verwaltungstechnischer Umsetzungsprobleme sowie auch Zweifelsfragen bei der Rechtsauslegung beseitigt, jedoch bestehen weitere grundlegende Rechtsanwendungsfragen fort, welche bei den Verantwortlichen zu großer Verunsicherung führen. Zudem sind neue offene Rechtsfragen hinzugekommen, welche noch nicht abschließend geklärt werden konnten. Daraus ergeben sich insgesamt Bedenken, dass ab dem 01.01.2025 flächendeckend eine zutreffende rechtssichere Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand sichergestellt werden kann.“*

Es bleibt abzuwarten, ob das Bundesfinanzministerium die verlängerte Übergangsfrist nutzen wird, um die angesprochenen grundlegenden Rechtsanwendungsfragen im Sinne der Anwender zu klären.

Wir stufen die Wahrscheinlichkeit als hoch ein, dass eine entsprechende Verlängerung der Übergangsregelung mit dem Jahressteuergesetz 2024 beschlossen wird. Gegenwärtig besteht jedoch noch keine gesetzliche Grundlage. Sollte die Optionsfrist verlängert werden, wird die Stadt Oestrich-Winkel hiervon Gebrauch machen.

Oestrich – Winkel, 05.11.2024

Dezernatsleiter